

**Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung
für die Masterstudiengänge (SPOMa)**

(vom 30. September 2004, zuletzt geändert am 14. Oktober 2025)

INHALT	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
A. Allgemeiner Teil.....	3
I. Abschnitt Allgemeines.....	3
§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Modularisierung und Studiengangsprofil.....	3
§ 3 Prüfungsaufbau und -fristen – Verlust des Prüfungsanspruchs infolge Fristüberschreitung	5
§ 4 ECTS-Punkte und Lernumfang	5
§ 5 Lehr- und Prüfungssprachen.....	6
II. Abschnitt Prüfungsorgane und Zuständigkeiten	6
§ 6 Prüfungsausschuss	6
§ 7 Prüfer und Beisitzer	6
§ 8 Zentraler Prüfungsausschuss	7
§ 9 Zentrales Prüfungsamt	7
§ 10 Zuständigkeiten	7
III. Abschnitt Modul- und Modulteilprüfungen	8
§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen	8
§ 12 Prüfungsarten	8
§ 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	9
§ 14 Mündliche Prüfungen	9
§ 14a Online-Prüfungen	9
§ 15 Prüfungstermine und Prüfungsstoff.....	11
§ 16 Bewertung der Modul- bzw. Modulteilprüfungen.....	11
§ 17 Bestehen einer Modul- bzw. Modulteilprüfung; Bestehen eines Moduls	12
§ 18 Wiederholungen von Modul- bzw. Modulteilprüfungen	12
§ 19 Versäumnis und Rücktritt	12
§ 20 Täuschung und Ordnungsverstoß.....	13
§ 21 Anerkennung und Anrechnung auf Studium und Prüfung	13
IV. Abschnitt Masterprüfung.....	15
§ 22 Zweck der Masterprüfung.....	15
§ 23 Masterarbeit	15
§ 24 Mündliche Masterprüfung.....	16
§ 25 Zusatzprüfungen	16

§ 26 Gesamtergebnis und Zeugnis	16
§ 27 Mastergrad und Urkunde	17
§ 28 Diploma Supplement	17
§ 29 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung	18
§ 30 Ungültigkeit der Masterprüfung	18
§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten	18
B: Besonderer Teil	19
I. Abschnitt Allgemeine Regelungen	19
§ 32 Abkürzungen, Bezeichnungen, gemeinsame Regelungen	19

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPOMa) gilt für die Masterstudiengänge

- Architektur (MAR) - § 33
- Kommunikationsdesign (MKD) - § 34
- Bau- und Umweltingenieurwesen (MBU) - § 35
- Elektrische Systeme (EIM) - § 36
- Informatik (MSI) - § 37
- Automotive Systems Engineering (ASE) - § 39
- Umwelt- und Verfahrenstechnik (UVT) - § 40
- Wirtschaftsingenieurwesen (MWI) - § 41
- Mechatronik (MME) - § 42a/b
- Industrial Engineering and Management (MIE) - § 43
- Unternehmensführung (BWM) - § 44
- International Management Asia-Europe (MIM) - § 45
- Business Information Technology (BIT) - § 46
- Legal Management (WRM) - § 47
- International Project Engineering (IPE) - § 48

an der Hochschule Konstanz.

A. Allgemeiner Teil

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Modularisierung und Studiengangsprofil

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester, in den Studiengängen Architektur und Business Information Technology vier Semester und im berufsbegleitenden Studiengang Mechatronik (MME) Automatisierungstechnik (§ 42b) fünf Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, sowie die Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeit der Masterarbeit.

Für Studierende, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021/2022 eingeschrieben sind, gilt gemäß § 29 Absatz 3a Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) und Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums eine von der Regelstudienzeit nach Satz 1 abweichende, für jedes dieser Semester um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit; das Wissenschaftsministerium kann diese Regelung durch Rechtsverordnung auf weitere Semester erstrecken.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine Studieneinheit bestehend aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, die entweder methodisch aufeinander aufbauen oder inhaltlich zusammengehören. Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können. Für jedes Modul ist in der Regel eine Modulprüfung gemäß § 3 abzulegen.

(3) Im Besonderen Teil sind die für den jeweiligen Studiengang zu absolvierenden Module in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen (Pflicht bzw. Wahlpflichtmodule) nach Art und Zahl bestimmt.

(4) Exkursionen sind Bestandteile des Studiums. Die Einbindung von Exkursionen in die Studien- und Prüfungspläne wird im Besonderen Teil geregelt.

(5) Durch Beschluss der Fakultät kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen und der zugehörigen Prüfungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

(6) Jedem Masterstudiengang ist eines der beiden Studiengangsprofile „stärker anwendungsorientiert“ oder „stärker forschungsorientiert“ zuzuordnen. Der Profiltyp wird jeweils im Besonderen Teil beschrieben.

§ 2a

Ergänzende Studienleistungen bei unter Auflage zugelassenen Studierenden

(1) Studierende, die zu den Studiengängen des § 1 Abs. 1 unter der Auflage zugelassen wurden, bis zum Abschluss des Masterstudiums weitere 30 ECTS-Punkte zu erwerben, haben neben den im Besonderen Teil vorgesehenen Prüfungsarbeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen weitere Studienleistungen zu erbringen (ergänzende Studienleistungen). Die zu erbringenden ergänzenden Studienleistungen werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 individuell festgelegt.

(2) Spätestens bis zum Ablauf der vierten Vorlesungswoche stellen unter Auflage zugelassene Studierende beim zuständigen Prüfungsausschuss einen schriftlichen Antrag auf Feststellung der ergänzenden Studienleistungen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Eine Aufstellung der vorgesehenen ergänzenden Studienleistungen, die insgesamt zum Erwerb von mindestens 30 ECTS-Punkten führen. Studien- und Prüfungsleistungen, die in früheren Hochschulstudien zusätzlich zu den im Studium nach Abs. 1 Nr. 1 zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt wurden, können ebenfalls als Studienleistungen entsprechend der Auflage anerkannt werden;
2. eine schriftliche Bestätigung des/r zuständigen Studiendekans/in, dass eine entsprechende Studienberatung stattgefunden hat und dass die im Antrag vorgeschlagenen ergänzenden Studienleistungen unter Berücksichtigung der individuellen Vorbildung des/der Antragstellers/in den im Besonderen Teil geregelten Studienplan sinnvoll ergänzen;
3. eine Zeitplanung, aus der die geplante zeitliche Abfolge hervorgeht, in der die ergänzenden Studienleistungen erbracht werden sollen.

(3) Über den Antrag entscheidet der/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird dem/der Antragsteller/in schriftlich vom Zentralen Prüfungsamt mitgeteilt; insbesondere werden die zu erbringenden ergänzenden Studienleistungen im Einzelnen aufgeführt. Der/Die Antragsteller/in kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Die schriftliche Entscheidung nach Satz 2 und die Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Satz 3 sind mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) An die Entscheidung nach Absatz 3 ist der/die unter Auflage zugelassene Studierende gebunden. Änderungen der ergänzenden Studienleistungen bedürfen der Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5) Für die ergänzenden Studienleistungen gelten die folgenden Regelungen analog:

1. betreffend Verlust des Prüfungsanspruchs und Regelung der zu beachtenden Fristen (§§ 29, 30);
2. betreffend der Anmeldung zu den Studienleistungen (§ 11);
3. betreffend Erbringung, Art und Bewertung der Studienleistungen (§§ 12-16);
4. betreffend Bestehen und Wiederholung der Studienleistungen (§§ 17-20);
5. betreffend zuständiger Prüfungsausschuss, Prüfer und Zuständigkeiten (§§ 6-10).

(6) Die Ausgabe des Zeugnisses und der Masterurkunde setzt den vorherigen Nachweis des Erwerbs von 30 ECTS-Punkten gemäß Absatz 2 durch die erfolgreiche Erbringung der ergänzenden Studienleistungen voraus.

(7) Die ergänzenden Studienleistungen werden nicht in das Zeugnis aufgenommen. Sie können auch nicht als Zusatzfächer gemäß § 25 in das Zeugnis aufgenommen werden. Sie finden Eingang in das Diploma Supplement nach § 28.

§ 3

Prüfungsaufbau und -fristen –

Verlust des Prüfungsanspruchs infolge Fristüberschreitung

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modul- bzw. Modulteilprüfungen (§§ 11 ff.), der Masterarbeit (§ 23) und, sofern im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen, aus einer Mündlichen Masterprüfung (§ 24). Module umfassen entweder eine oder mehrere benotete und/oder unbenotete Modulteilprüfung(en) oder umfassen nur eine Modulprüfung. Im Besonderen Teil werden die Module der Masterprüfung, einschließlich der zugehörigen Modul- bzw. Modulteilprüfungen, festgelegt.

(2) Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen abgenommen.

(3) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Modul- bzw. Modulteilprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt der Masterarbeit sowie gegebenenfalls über die Prüfungsmodalitäten der Mündlichen Masterprüfung durch die Fakultät informiert. Den Studierenden werden für jede Prüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.

(4) Auf Anzeige einer Studierenden an die Familienservicestelle der Hochschule Konstanz sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser SPOMa; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(5) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, unter Beifügung der erforderlichen Nachweise der Familienservicestelle der Hochschule Konstanz schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er/sie die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Die Familienservicestelle der Hochschule Konstanz hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt dem/der Studierenden das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der/die Studierende ein neues Thema.

(6) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Modul- bzw. Modulteilprüfungen für die Masterprüfung sowie die Masterarbeit und gegebenenfalls die Mündliche Masterprüfung nicht spätestens drei Semester nach dem im Prüfungsplan für den jeweiligen Studiengang (Besonderer Teil) festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom/von der Studierenden nicht zu vertreten.

Für Studierende verlängern sich gemäß § 32 Absatz 5a Sätze 1 und 2 LHG die Fristen nach Satz 1 in einem Studiengang je Semester jeweils um ein Semester, insgesamt um höchstens drei Semester, wenn sie im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021/2022 in diesem Studiengang eingeschrieben sind oder waren. Das Wissenschaftsministerium kann durch Rechtsverordnung die Verlängerung der Studien- und Prüfungsfristen entsprechend Satz 2 auch für Studierende anordnen, die in späteren Semestern in diesem Studiengang eingeschrieben sind oder waren.

§ 4

ECTS-Punkte und Lernumfang

(1) ECTS-Punkte beschreiben entsprechend dem „European Credit Transfer System“ den mittleren zeitlichen Arbeitsaufwand, der erforderlich ist, um ein Modul erfolgreich zu absolvieren.

(2) Die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den Modulen ist im Besonderen Teil geregelt. ECTS-Punkte werden nur dann vergeben, wenn die Modulprüfung bzw. alle Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls erbracht wurden (§ 17 Abs. 1). Ebenso werden für die bestandene Masterarbeit bzw. für die bestandene Mündliche Masterprüfung ECTS-Punkte nach Maßgabe des Besonderen Teils vergeben.

(3) Der Arbeitsaufwand für ein Studiensemester beträgt 30 ECTS-Punkte.

(4) Der zeitliche Aufwand für einen ECTS-Punkt beträgt einheitlich in einem Studiengang 30 Arbeitsstunden. Eine Arbeitsstunde umfasst 60 Minuten.

§ 5

Lehr- und Prüfungssprachen

Lehrveranstaltungen und Prüfungen (Modul- bzw. Modulteilprüfungen, Masterarbeit, Mündliche Masterprüfung) können ganz oder teilweise in einer Fremdsprache abgehalten werden. Näheres regelt der Besondere Teil.

II. Abschnitt

Prüfungsorgane und Zuständigkeiten

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Masterprüfungen sowie die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs zuständig. Er hat, sofern im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang nicht anders geregelt, sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Für Studiengänge einer Fakultät oder verwandte Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden.

(2) Der/Die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter/innen werden von der Fakultät, dem der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professoren/innen dieser Fakultät und dem Kreis der Professoren/innen anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Andere Professoren/innen, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der/Die Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Hochschule offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Modul- bzw. Modulteilprüfungen bzw. der Mündlichen Masterprüfung als Beobachtende teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern/innen können neben Professoren/innen auch Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfer/in einer Modul- bzw. Modulteilprüfung ist in der Regel, wer die dieser Modul- bzw. Modulteilprüfung zugrundeliegende Lehrveranstaltung im betreffenden Semester hauptverantwortlich durchgeführt hat. Die Prüfer/innen der Masterarbeit sind gemäß § 23 Abs. 2 und 6, die Prüfer/innen der Mündlichen Masterprüfung sind gemäß § 24 Abs. 2 zu bestellen.

(2) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit den/die Prüfer/in oder eine Gruppe von Prüfern/innen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

- (3) Die Namen der Prüfer/innen sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zum/Zur Beisitzer/in kann nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Für die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

§ 8

Zentraler Prüfungsausschuss

- (1) An der Hochschule Konstanz ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Er setzt sich zusammen aus
 - 1. dem/der Vizepräsidenten/in, der/die für Lehre verantwortlich ist, als Vorsitzenden,
 - 2. dem/der Kanzler/in,
 - 3. den Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse,
 - 4. dem/der Leiter/in der Studentischen Abteilung und der Zentralen Studienberatung mit beratender Stimme.
- (2) Der Zentrale Prüfungsausschuss hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:
 - 1. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz.
 - 2. Behandlung von studiengangsübergreifenden Prüfungsangelegenheiten.

§ 9

Zentrales Prüfungsamt

- (1) Zur Unterstützung der Prüfungsausschüsse ist an der Hochschule Konstanz ein Zentrales Prüfungsamt als Teil der Studentischen Abteilung eingerichtet.
- (2) Aufgaben des Zentralen Prüfungsamtes sind insbesondere:
 - 1. Durchführung der Prüfungsanmeldung.
 - 2. Erfassung und Verwaltung der Ergebnisse aus den Leistungsnachweisverfahren.
 - 3. Ausstellung von Notenspiegeln, Zeugnissen, Masterurkunden sowie „Diploma Supplements“.
 - 4. Verwaltungsmäßige Abwicklung von Ausschlussverfahren.
 - 5. Beratung in Studienangelegenheiten und Rechtsfragen zur Studien- und Prüfungsordnung.

§ 10

Zuständigkeiten

- (1) Zuständig für die Entscheidung
 - 1. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 7),
 - 2. über Anrechnung auf Studium und Prüfung (§ 21),
 - 3. über die Vorlage eines Attestes eines/einer von der Hochschule benannten Arztes/Ärztin (§ 19 Abs. 3),
 - 4. über die Genehmigung eines Rücktritts von Prüfungen (§ 19 Abs. 3),
 - 5. über eine zweite Wiederholung von benoteten Modul- bzw. Modulteilprüfungen (§ 18 Abs. 4),
 - 6. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 20),
 - 7. über das Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung sowie das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 26 Abs. 1, § 29 Abs. 1 und § 3 Abs. 6ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs.
- (2) Zuständig für die Entscheidung über Widersprüche in Studien- und Prüfungsangelegenheiten ist der/die Vizepräsident/in, der/die für Lehre verantwortlich ist.

(3) Die Zuständigkeit des/der Prüfers/in im Rahmen des Überdenkens der Bewertung von Prüfungen bleibt hiervon unberührt.

III. Abschnitt

Modul- und Modulteilprüfungen

§ 11

Anmeldung und Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

(1) Die Studierenden müssen sich zur Teilnahme an den im Besonderen Teil des Studiengangs, in dem sie eingeschrieben sind, vorgeschriebenen Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die ihrem jeweils aktuellen theoretischen Studiensemester oder vorangegangenen Studiensemestern zugeordnet sind, anmelden.

Diese Anmeldung erfolgt durch den/die Studierende/n beim Zentralen Prüfungsamt. Anmeldungen für Zusatzprüfungen gemäß § 25 erfolgen durch Antrag des/der Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss.

Liegen die für die Prüfungsteilnahme notwendigen Voraussetzungen vor, so wird die zu prüfende Person mit der Anmeldung zu der jeweiligen Modul- bzw. Modulteilprüfung zugelassen. Der Rücktritt von Modul- bzw. Modulteilprüfungen ist in § 19 geregelt.

(2) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modul- bzw. Modulteilprüfung kann gefordert werden, dass zuvor andere Modul- oder Modulteilprüfungen bestanden wurden. Näheres regelt der Besondere Teil.

(3) Zu einer Modul- bzw. Modulteilprüfung der Masterprüfung zugelassen werden kann nur, wer

1. aufgrund eines Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses für seinen Masterstudiengang an der Hochschule Konstanz zugelassen und immatrikuliert ist und die in der Zulassungssatzung vorgeschriebenen sonstigen Qualifikationen nachgewiesen hat,
2. seinen Prüfungsanspruch in diesem Masterstudiengang nicht verloren hat,
3. gegebenenfalls die gemäß Abs. 2 geforderten Modul- bzw. Modulteilprüfungen bestanden hat.

(4) Auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss können Studierende auch zur Teilnahme an Modul- bzw. Modulteilprüfungen zugelassen werden, die den Lehrveranstaltungen eines höheren theoretischen Studiensemesters zugeordnet sind, als dem, in dem der/die Studierende eingeschrieben ist, sofern die gegebenenfalls erforderlichen Modul- bzw. Modulteilprüfungen gemäß Abs. 2 nachgewiesen sind.

(5) Die Zulassung zu einer Modul- bzw. Modulteilprüfung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Modul- bzw. Modulteilprüfung oder eine Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurden oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder der Prüfungsanspruch nach § 3 Abs. 6 erloschen ist.

§ 12

Prüfungsarten

(1) Die für den Nachweis einer Modul- bzw. Modulteilprüfung geforderte Prüfungsart wird jeweils im Besonderen Teil festgelegt. Modul- bzw. Modulteilprüfungen können als

1. Klausurarbeiten (§ 13),
2. mündliche Prüfungen (§ 14),
3. Referate,
4. sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten

erbracht werden. Eine Modul- bzw. Modulteilprüfung kann sich auch aus mehreren Prüfungsteilen gemäß Nr. 1 bis 4 zusammensetzen. Schriftliche Modul- bzw. Modulteilprüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass es ihr wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht möglich ist, Modul- bzw. Modulteilprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom/von der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses auf Antrag gestattet, die Modul- bzw. Modulteilprüfungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Modul- bzw. Modulteilprüfungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 13

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen.

(2) Die Dauer der Klausuren und der sonstigen schriftlichen Arbeiten ist im Besonderen Teil dieser SPOMa festgelegt.

§ 14

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern/innen (Kollegialprüfung) oder vor einem/r Prüfer/in in Gegenwart eines/r Beisitzers/in (§ 7) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer einer mündlichen Modul- bzw. Modulteilprüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 10 Minuten, höchstens 30 Minuten. Weitere Einzelheiten können im Besonderen Teil festgelegt werden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Prüfungsergebnis wird den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt gegeben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 14a

Online-Prüfungen

Klausurarbeiten und schriftliche Prüfungen gemäß § 13 und mündliche Prüfungen gemäß § 14 können im Prüfungszeitraum auch als Online-Prüfungen nach § 32a und § 32 b LHG durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft der/die Prüfer/in. Hierzu gelten folgende Bestimmungen:

1. In Textform erbrachte, mündliche oder praktische Online-Prüfungen, die unter Videoaufsicht durchgeführt werden, sind freiwillig, soweit sie nicht in Räumen der Hochschule durchgeführt werden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine termingleiche Vor-Ort-Prüfung als Alternative angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist. Die jeweils geltenden Rücktrittsregelungen bleiben davon unberührt.

2. Die Prüfer/innen legen Einzelheiten zu Form, Inhalt, Hilfsmitteln und Durchführung der Online-Prüfungen fest, so dass die Anforderungen an die abzuprüfenden Kompetenzen hinsichtlich der Prüfungsinhalte und

des Schwierigkeitsgrades mit der im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für die betreffende Prüfung vorgesehene Form vergleichbar sind.

3. Über die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind die Studierenden zu informieren; die Information soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen, insbesondere möglichst vor dem Zeitpunkt der Anmeldung. Dies umfasst die Information über

- die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten,
- die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme,
- die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung und
- die Freiwilligkeit der Teilnahme an der Online-Prüfung unter Videoaufsicht und den Zeitpunkt, bis zu dem von der Online-Prüfung zurückgetreten werden kann.

4. Für die Online-Prüfung sind ausschließlich von der Hochschule oder in ihrem Auftrag von Dritten betriebene elektronische Informations- und Kommunikationssysteme zulässig. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen der Online-Prüfung bleibt unberührt. Bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationssysteme nach Satz 1 dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies für die Online-Prüfung erforderlich ist.

5. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist unzulässig, soweit sie nicht zur Übertragung der Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich ist; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen.

6. Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht muss die zu prüfende Person ihre oder seine Identität auf Aufforderung nachweisen, insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild.

7. Die zu prüfende Person ist bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Die zu prüfenden Personen haben bei Prüfungen außerhalb der Hochschule bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist nach Anforderung der zu prüfenden Person zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

8. Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht für alle oder für einzelne Teilnehmer/innen nachweislich technisch nicht vollständig durchführbar, wird die Prüfung für alle oder für einzelne Teilnehmer/innen im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.

9. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nach der Beurteilung durch den/die Prüfer/in nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, gilt Nummer 8 entsprechend.

10. Bei technischen Problemen haben sich die zu prüfenden Personen unverzüglich an die prüfende Person oder Prüfungsaufsicht zu wenden.

11. Wenn eine Prüfung wegen einer technischen Störung für alle Teilnehmer/innen vorzeitig beendet werden muss, liegt es im Ermessen der prüfenden Person, ob sie die Prüfung innerhalb des Prüfungszeitraums zeitnah wiederholt.

12. Wird die Prüfung von der zu prüfenden Person ohne Angabe triftiger Gründe abgebrochen oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist eingereicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden (5,0).

13. Die durch die Online-Prüfung erbrachte Leistung wird nur bewertet, wenn die zu prüfende Person in einer Erklärung dokumentiert hat, dass sie die Leistung selbstständig und ohne Hilfe Dritter oder ohne nicht erlaubter Hilfsmittel erbracht hat. Die Teilnehmer/innen der Prüfung sind vor Beginn der Prüfung auf die Abgabe einer entsprechenden Erklärung hinzuweisen. Die Erklärung ist zusammen mit der Abgabe der Prüfungsergebnisse einzureichen.

§ 15

Prüfungstermine und Prüfungsstoff

- (1) Die Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die als Klausuren oder mündliche Prüfungen zu erbringen sind, werden in der Regel während des Prüfungszeitraumes im Anschluss an die Vorlesungszeit des jeweiligen Studienseesters erbracht. Bei Blockveranstaltungen sind Ausnahmen möglich. Die Bekanntgabe der Prüfungszeiträume erfolgt spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich durch Aushang. Die genauen Prüfungstermine der einzelnen Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden den zu prüfenden Personen rechtzeitig durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses über die Homepage des jeweiligen Studiengangs bekannt gegeben.
- (2) Für die Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die nicht als Klausuren oder mündliche Prüfungen zu erbringen sind, gibt der/die Prüfer/in zu Beginn des Semesters die Prüfungsmodalitäten, insbesondere die Prüfungstermine, bekannt.
- (3) Gegenstand der Modul- bzw. Modulteilprüfungen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 16

Bewertung der Modul- bzw. Modulteilprüfungen

- (1) Die Noten für die einzelnen benoteten Modulprüfungen (Modulnoten) und Modulteilprüfungen (Modulteilnoten) werden von den jeweiligen Prüfern/innen festgesetzt. Für die Bewertung der benoteten Modul- bzw. Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
= eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut
= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
- 3 = befriedigend
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der benoteten Modul- bzw. Modulteilprüfungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

- (2) Module, die mindestens eine benotete Modulteilprüfung umfassen, werden benotet (Modulnote). Die Modulnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulteilnoten aller zugehörigen benoteten Modulteilprüfungen. Die Gewichtung der einzelnen Modulteilnoten erfolgt proportional zum Arbeitsaufwand und ist dem jeweiligen Prüfungsplan im Besonderen Teil zu entnehmen. Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 gilt bei benoteten Modulprüfungen, die sämtliche Lehrveranstaltungen eines Moduls umfassen und die im jeweiligen Prüfungsplan im Besonderen Teil in der Zeile des Modulnamens eingetragen sind, deren Bewertung als Modulnote.

Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5

= sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5

= gut;

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5

= befriedigend;

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0

= ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1

= nicht ausreichend.

(3) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Unbenotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden bewertet mit

BE = bestanden,

NB = nicht bestanden.

§ 17

Bestehen einer Modul- bzw. Modulteilprüfung; Bestehen eines Moduls

(1) Eine benotete Modul- bzw. Modulteilprüfung ist bestanden (bzw. erbracht), wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, eine unbenotete Modul- bzw. Modulteilprüfung ist erbracht, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulprüfung bzw. alle zugehörigen Modulteilprüfungen bestanden bzw. erbracht wurden.

§ 18

Wiederholungen von Modul- bzw. Modulteilprüfungen

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Modul- bzw. Modulteilprüfung ist nicht zulässig.

(2) Nicht bestandene benotete oder unbenotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen können unter Beachtung der in § 3 Abs. 6 festgelegten Fristen wiederholt werden. Werden die Fristen nach § 3 Abs. 6 für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen versäumt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

(3) Nicht bestandene benotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen können, sofern die in § 3 Abs. 6 festgelegten Fristen eingehalten werden, einmal wiederholt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen benoteten Modul- bzw. Modulteilprüfung in Ausnahmefällen – innerhalb der in § 3 Abs. 6 genannten Fristen - auf schriftlichen Antrag zulassen. Der Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19

Versäumnis und Rücktritt

(1) Die zu prüfende Person kann von Modul- bzw. Modulteilprüfungen bis unmittelbar vor Prüfungsbeginn ohne Angabe von Gründen oder mit Angabe eines Grundes (siehe Absatz 3) durch Abgabe einer schriftlichen Rücktrittserklärung zurücktreten.

(2) Eine Modul- bzw. Modulteilprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn

1. ein Prüfungstermin ohne schriftliche Rücktrittserklärung versäumt wird,
2. eine schriftliche oder praktische Modul- bzw. Modulteilprüfung (z. B. ein Bericht) nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Wird für den Rücktritt oder das Versäumnis einer Modul- bzw. Modulteilprüfung ein Grund geltend gemacht, so muss dieser unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines/r von der Hochschule benannten Arztes/Ärztin verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin, in

der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die Wiederholung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen und die Begründungen für das Versäumnis von Modul- bzw. Modulteilprüfungen betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.

§ 20

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Modul- bzw. Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Modul- bzw. Modulteilprüfung durch den/die Prüfer/in mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Modul- bzw. Modulteilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modul- bzw. Modulteilprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Modul- bzw. Modulteilprüfungen ausschließen.

(2) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21

Anerkennung und Anrechnung auf Studium und Prüfung

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in früheren Masterstudiengängen oder Studiengängen, die zu einem vergleichbaren Abschluss führen, an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden auf Antrag als Studienzeiten und Modul- bzw. Modulteilprüfungen anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Studienzeiten, Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Dies ist dann der Fall, wenn die erworbenen Kompetenzen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Konstanz im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Teilnahme an staatlichen oder staatlich anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium und gemäß Absatz 1 angerechnet.

(4) Der Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Immatrikulation an der Hochschule Konstanz beim/bei der zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich zu stellen. Sofern die Studien- oder Prüfungsleistung während eines Auslandsstudienaufenthalts erbracht worden ist, muss die Anerkennung innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Wiederaufnahme des Studiums an der Hochschule Konstanz beim/bei der zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden beantragt werden. Nach Ablauf der Drei-Monats-Frist besteht kein Anspruch auf Anerkennung mehr; § 32 LVwVfG bleibt unberührt. Im Antrag muss die Studienzeit und jede Studien- und Prüfungsleistung, die anerkannt werden soll, einzeln aufgeführt werden. Es obliegt dem/der Antragssteller/in, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule Konstanz. Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von den Absätzen 1 bis 4 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligte Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(6) Werden Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen als Studienzeiten und Modul- bzw. Modulteilprüfungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Für benotete Studien- und Prüfungsleistungen werden nur benotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen anerkannt. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Notenspiegel, im Zeugnis und eine Aufnahme in das Diploma Supplement ist zulässig. Für die anerkannten Modul- bzw. Modulteilprüfungen sind ECTS-Punkte gemäß § 4 Abs. 2 und nach Maßgabe des Besonderen Teils zu vergeben.

(7) Die Anerkennung einer Modul- bzw. Modulteilprüfung ist ausgeschlossen, nachdem der/die Studierende sich dieser Modul- bzw. Modulteilprüfung an der Hochschule Konstanz erstmals unterzogen hat.

(8) Die Absätze 1 und 4 bis 7 gelten bei einem Wechsel des Studiengangs innerhalb der Hochschule Konstanz entsprechend.

(9) Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulsystems erworben wurden, sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Gleichwertigkeit im Sinne von Satz 1 Nr. 2 besteht dann, wenn die fachlichen Ausprägungen der anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten überwiegend die Wesenszüge der zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen tragen, diese in wesentlicher Tiefe umfassen und inhaltlich ausreichend auf die Ergänzung durch weitere zentrale Studieninhalte vorbereiten sowie deren Aufbau ermöglichen.

Anzurechnende Kenntnisse und Fähigkeiten müssen in einer klar abgrenzbaren Leistung erkennbar sein. Der zeitliche Aufwand für ihren Erwerb oder ihre Anwendung sowie die dazu erforderlichen Vorkenntnisse müssen dem Aufwand und den Vorkenntnissen für die Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen, die sie ersetzen sollen.

Sie müssen hinsichtlich des theoretischen und praktischen Fachwissens sowie der Methodenkompetenz die Studien- und Prüfungsleistung, die sie ersetzen sollen, mindestens mit einem Anteil von 75 Prozent direkt und eindeutig abdecken. Die übrigen Anteile müssen durch einen engen sachlichen Zusammenhang der zugrunde gelegten Kenntnisse und Fähigkeiten kompensiert werden können. Die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten müssen in Bezug zu den jeweiligen Anforderungen auf ihre Qualität hin überprüft und als mindestens ausreichend bewertet worden sein.

Ob Gleichwertigkeit gemäß Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Satz 2 bis 7 vorliegt, wird im Rahmen eines Einzelfallprüfungsverfahrens auf der Grundlage der vom/von der Antragsteller/in mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen festgestellt.

(10) Der Antrag auf Anrechnung gemäß Absatz 9 ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Immatrikulation an der Hochschule Konstanz beim/bei der zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich zu stellen. Nach Ablauf der Drei-Monats-Frist besteht kein Anspruch auf Anrechnung mehr; § 32 LVwVfG bleibt unberührt. Im Antrag müssen die Kenntnisse und Fähigkeiten, die angerechnet werden sollen, einzeln aufgeführt werden. Es obliegt dem/der Antragssteller/in, die erforderlichen Informationen und geeignete Nachweise über die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten bereitzustellen. Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(11) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zu 20 Prozent, in besonders begründeten Einzelfällen bis zu 50 Prozent, des Hochschulstudiums ersetzen. Bei einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern entspricht der Anteil nach Satz 1 bis zu 18 bzw. bis zu 45 ECTS-Punkten; bei einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern entspricht der Anteil nach Satz 1 bis zu 24 bzw. bis zu 60 ECTS-Punkten.

IV. Abschnitt

Masterprüfung

§ 22

Zweck der Masterprüfung

Das Masterstudium führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse vorgewiesen werden können und die Fähigkeit vorhanden ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 23

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des gewählten Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Für die Zulassung zur Masterarbeit gilt § 11 Abs. 3 und 5 entsprechend. Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind für den jeweiligen Studiengang im Besonderen Teil geregelt.

(2) Die Masterarbeit wird von einem/r Professor/in oder, soweit Professoren/innen nicht als Prüfer/innen zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben betreut, soweit diese an der Hochschule Konstanz in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Sie kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Nach Überprüfung der Voraussetzungen für die Ausgabe der Masterarbeit durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses gibt der/die Betreuer/in die Masterarbeit aus. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern.

(3a) Sofern im besonderen Teil nichts anderes geregelt ist, ist die Masterarbeit eine wissenschaftliche und/oder gestalterische Arbeit in Verbindung mit einer schriftlichen Ausarbeitung sowie einer mündlichen Vorstellung und Diskussion der Arbeitsergebnisse.

(4) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt vier bis sechs Monate. Näheres ist im Besonderen Teil geregelt. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf der Grundlage einer Stellungnahme des/der Betreuers/in. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom/von der Betreuer/in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Näheres regelt der Besondere Teil.

(4a) Abweichend von Absatz 4 kann im besonderen Fall einer länger andauernden Krankheit der zu prüfenden Person, während derer eine Bearbeitung nicht möglich ist, der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses über eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit oder einen Abbruch der Arbeit entscheiden. Im Fall der Entscheidung zum Abbruch der Arbeit gilt diese als nicht unternommen. Der/Dem Prüfungsausschussvorsitzenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die für die Beurteilung der Bearbeitungsunfähigkeit erforderlichen medizinischen Befundtatsachen enthält. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer/eines von der Hochschule benannten Ärztin/Arztes verlangt werden.

(5) Die Masterarbeit ist fristgemäß abzugeben; sie kann mit Zustimmung der jeweiligen prüfenden Person in elektronischer Form abgegeben werden; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(6) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern/innen, im Studiengang Architektur von drei Prüfern/innen, zu bewerten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern/innen entsprechend § 16 Abs. 1 und 3 erteilten Noten. Einer/Eine der Prüfer/innen soll der/die Betreuer/in der Masterarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. § 12 Abs. 2, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 3 und § 20 gelten entsprechend.

§ 24

Mündliche Masterprüfung

(1) Sofern dies im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen ist, hat der/die Studierende eine Mündliche Masterprüfung abzulegen. Die Anforderungen für diese Prüfung sind im Besonderen Teil geregelt. Für die Zulassung zur Mündlichen Masterprüfung gilt § 11 Abs. 3 und 5 entsprechend.

(2) Die Mündliche Masterprüfung ist von zwei Prüfern/innen, im Studiengang Architektur von drei Prüfern/innen, abzunehmen. Die Prüfer/innen werden vom zuständigen Prüfungsausschuss bestellt. Mindestens einer/eine der Prüfer/innen soll Professor/in an der Hochschule Konstanz sein.

(3) Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft. Die Dauer der Mündlichen Masterprüfung beträgt mindestens 20 Minuten, höchstens 45 Minuten. Der Prüfungstermin ist der zu prüfenden Person rechtzeitig bekannt zu geben. Für die Mündliche Masterprüfung gilt § 14a entsprechend

(4) Die Note der Mündlichen Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern/innen entsprechend § 16 Abs. 1 und 3 erteilten Noten. Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. § 14 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Die Mündliche Masterprüfung kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. § 12 Abs. 2, § 18 Abs. 1 und 3, § 19 und § 20 gelten entsprechend.

§ 25

Zusatzprüfungen

Studierende können über die vorgeschriebenen Modul- bzw. Modulteilprüfungen hinaus weitere Modul- bzw. Modulteilprüfungen absolvieren. Hierfür werden keine ECTS-Punkte vergeben. Das Ergebnis der zusätzlich erbrachten Modul- bzw. Modulteilprüfungen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 26

Gesamtergebnis und Zeugnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modul- bzw. Modulteilprüfungen (festgelegt im Besonderen Teil) sowie die Masterarbeit und gegebenenfalls die Mündliche Masterprüfung bestanden sind.

(2) Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 und Abs. 3 gebildeten Modulnoten bzw. der gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 gebildeten Modulnoten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie der Note der Masterarbeit und gegebenenfalls der Note der Mündlichen Masterprüfung. Als Gewicht einer Modulnote dient dabei die Summe der gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 und Abs. 3 gebildeten Gewichte der zugehörigen benoteten Modulteilprüfungen bis maximal zu der dem Modul im Prüfungsplan des Besonderen Teils zugeordneten ECTS-Punktzahl. Abweichend von Satz 3 dient als Gewicht einer gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 gebildeten Modulnote bei der Berechnung der Gesamtnote die dem Modul im jeweiligen Prüfungsplan im Besonderen Teil zugeordnete ECTS-Punktzahl. Als Gewicht der Masterarbeit und der Mündlichen Mas-

terprüfung dienen die im Besonderen Teil zugeordneten ECTS-Punkte. Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 16 Abs. 3 entsprechend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modul- bzw. Modulteilnoten und die den Modulen gemäß § 4 Abs. 2 zugeordneten ECTS-Punkte, das Thema der Masterarbeit, deren Note und die zugeordneten ECTS-Punkte, gegebenenfalls die Note der Mündlichen Masterprüfung und die zugeordneten ECTS-Punkte sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 16 Abs. 3 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Auf Antrag sind gegebenenfalls ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.

(5) Das Zeugnis trägt als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung (Modul- bzw. Modulteilprüfung, Masterarbeit, Mündliche Masterprüfung) erbracht worden ist. Es wird vom/von der Präsidenten/in, dem/der Dekan/in und vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(6) Auf Antrag wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erstellt.

(7) Im Fall des Quereinstiegs in einen Masterstudiengang kann ein Zeugnis über die betreffende Masterprüfung der Hochschule Konstanz nur erhalten, wer mindestens zwei Semester dieses Studiengangs an der Hochschule Konstanz studiert, mindestens 60 ECTS-Punkte an der Hochschule Konstanz erworben hat und insbesondere die Masterarbeit und gegebenenfalls die Mündliche Masterprüfung hier erbracht hat. Im Rahmen von Hochschulpartnerschaften können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

§ 27

Mastergrad und Urkunde

(1) Die Hochschule Konstanz verleiht nach bestandener Masterprüfung den Mastergrad, dessen Bezeichnung und Abkürzung im Besonderen Teil festgelegt sind.

(2) Nach Vorlage einer Entlastungsbescheinigung der Verwaltung wird gleichzeitig mit dem Zeugnis die Urkunde über den Mastergrad mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird vom/von der Präsidenten/in unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Konstanz versehen.

§ 28

Diploma Supplement

(1) Zusätzlich wird dem/der Absolventen/in ein „Diploma Supplement“ in englischer Sprache ausgehändigt, das Informationen über die Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

(2) Das „Diploma Supplement“ weist die Gesamtnote der Masterprüfung des/der Absolventen/in aus. Zusätzlich wird in einer Notenverteilungsskala gemäß dem ECTS Leitfadens 2015 der Europäischen Kommission die statistische Verteilung der Gesamtnoten eines Studiengangs ausgewiesen.

Die Referenzgruppe (Kohorte) für die Notenverteilungsskala bilden die Absolventen/innen des betreffenden Studiengangs der Hochschule Konstanz. Die Referenzgruppe (Kohorte) muss aus mindestens 50 Absolventen/innen bestehen.

Der Referenzzeitraum umfasst die vier Semester, die dem Abschlusssemester des/der Absolventen/in vorangehen. Unterschreitet dabei die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen die Gesamtzahl von 50, wird der Referenzzeitraum schrittweise so lange um ein weiteres Semester in die Vergangenheit erweitert, bis mindestens 50 Absolventen/innen einbezogen sind. Ergibt sich die Mindestanzahl von 50 Absolventen/innen nicht, wird eine statistische Verteilung der Gesamtnoten nicht ausgewiesen.

Die Ermittlung der statistischen Verteilung der Gesamtnoten eines Studiengangs für den jeweiligen Referenzzeitraum erfolgt einmal jedes Semesters.

(3) Das „Diploma Supplement“ trägt das Datum des Zeugnisses und wird vom/von der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 29

Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine benotete Modul- bzw. Modulteilprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in der ersten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt und eine zweite Wiederholung gemäß § 18 Abs. 4 nicht innerhalb der festgesetzten Frist beantragt oder nicht zugelassen wurde,
2. eine benotete Modul- bzw. Modulteilprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in einer gemäß § 18 Abs. 4 gewährten zweiten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
3. die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
4. sofern im Besonderen Teil vorgesehen, die Mündliche Masterprüfung im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

(2) Wurde die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungen (Modul- bzw. Modulteilprüfungen, Masterarbeit, Mündliche Masterprüfung) und deren Noten sowie die noch nicht erbrachten Prüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 30

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer benoteten Modul- bzw. Modulteilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modul- bzw. Modulteilprüfung entsprechend § 20 Abs. 1 berichtigt werden. Die Modul- bzw. Modulteilprüfung, bei Modulteilprüfungen das zugehörige Modul und die Masterprüfung werden für nicht bestanden erklärt. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und gegebenenfalls für die Mündliche Masterprüfung.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modul- bzw. Modulteilprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modul- bzw. Modulteilprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modul- bzw. Modulteilprüfung abgelegt werden konnte, so können die Modul- bzw. Modulteilprüfung, bei Modulteilprüfungen das zugehörige Modul und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und gegebenenfalls für die Mündliche Masterprüfung.

(3) Der betroffenen Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde über den Mastergrad und das „Diploma Supplement“ einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

Der geprüften Person wird auf Antrag nach Abschluss jeder Modul- bzw. Modulteilprüfung bzw. der Masterarbeit sowie gegebenenfalls der Mündlichen Masterprüfung Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag soll in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungsergebnisses an den zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden. Er muss spätestens innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungsergebnisses gestellt werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

B: Besonderer Teil

I. Abschnitt

Allgemeine Regelungen

§ 32

Abkürzungen, Bezeichnungen, gemeinsame Regelungen

In den Studien- und Prüfungsplänen der Studiengänge werden Abkürzungen, Bezeichnungen und solche Regelungen einheitlich verwendet, wie sie in den folgenden Absätzen beschrieben sind.

Allgemeine Abkürzungen:

- Sem = Semester
- SWS = Semesterwochenstunden
- ECTS = European Credit Transfer System
- LV = Lehrveranstaltung
- MO = Modul
- PM = Pflichtmodul
- WPM = Wahlpflichtmodul
- EN = Englischsprachige Veranstaltung

Lehrveranstaltungsarten; Präsenzform und online-gestützte Form:

- V = Vorlesung
- Ü = Übung (mit Betreuung)
- LÜ = Laborübung
- W = Workshop, Seminar, Kolloquium
- P = Praktikum
- PJ = Projekt
- E = Exkursion
- X = Veranstaltungsart ist abhängig von der gewählten Veranstaltung
- PSS = Integriertes praktisches Studiensemester
- TSS = Theoretisches Auslandsstudiensemester

Die Angabe Y, Z bedeutet, dass sich die Lehrveranstaltung aus den Beiträgen Y und Z zusammensetzt.

Die Angabe Y/Z bedeutet, dass die Art der Lehrveranstaltung entweder Y oder Z ist.

Lehrveranstaltungen oder einzelne Beiträge, aus denen sich die jeweilige Lehrveranstaltung zusammensetzt, finden in der Regel in Präsenzform statt. Lehrveranstaltungen oder einzelne Beiträge, aus denen sich die jeweilige Lehrveranstaltung zusammensetzt, können im geeigneten technischen Rahmen auch in online-gestützter Form stattfinden (z. B.: Blended-Learning, Flipped-Classroom, Live-Stream, Webinar).

Der/Die Lehrende gibt die Form den Studierenden rechtzeitig bekannt. Für die Studierenden besteht kein Recht auf Wahlmöglichkeit.

Prüfungsarten; Präsenzform und online-gestützte Form:

- Kx = Klausur (x = Dauer in Minuten)
- Mx = Mündliche Prüfung (x = Dauer in Minuten)
- R = Referat
- SP = sonstige schriftliche oder praktische Arbeit
- X = Prüfungsmodus abhängig von der gewählten Veranstaltung
- Ivü = lehrveranstaltungsübergreifende Modul- bzw. Modulteilprüfung

Bei Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Art SP und R legt der/die Prüfer/in die Prüfungsmodalitäten der geforderten Leistung zu Beginn des Semesters fest.

Die Angabe Y+Z bedeutet, dass sich die Modul- bzw. Modulteilprüfung aus den Beiträgen Y und Z zusammensetzt.

Die Angabe Y, Z bedeutet, dass für die Lehrveranstaltung die Modul- bzw. Modulteilprüfungen Y und Z zu erbringen sind.

Die Angabe Y/Z bedeutet, dass die Art der Modul- bzw. Modulteilprüfung entweder Y oder Z ist. Der/die Prüfer/in gibt die Art der Modul- bzw. Modulteilprüfung zu Beginn des Semesters bekannt. Für die Studierenden besteht kein Recht auf Wahlmöglichkeit.

Prüfungsarten oder einzelne Beiträge, aus denen sich die jeweilige Modul- bzw. Modulteilprüfung oder der Unbenotete Leistungsnachweis zusammensetzt, finden in Präsenzform statt. Prüfungsarten oder einzelne Beiträge, aus denen sich die jeweilige Modul- bzw. Modulteilprüfung oder der Unbenotete Leistungsnachweis zusammensetzt, können im geeigneten technischen Rahmen auch in online-gestützter Form stattfinden.

Der/Die Prüfer/in gibt die Form den Studierenden rechtzeitig bekannt. Für die Studierenden besteht kein Recht auf Wahlmöglichkeit.